



STATUTEN SWISS KARATE-DO RENMEI

Autoren	Peter Buhofer, Stephan Läuchli, Christian Mundwiler
Status	definitiv
Genehmigung durch	Delegiertenversammlung SKR
Datum Genehmigung	04.12.2010
Verteiler	Geht an alle Mitgliedsdojos Publikation via www.jka-karate.ch
Version/gültig ab	01.01.2011



Leitbild des SKR

Freundschaft – Tradition – Kultur

Wir sind eine demokratisch geführte Organisation, die unseren Mitgliedern eine Plattform für Shotokan-Karate bietet.

Wir betreiben Karatedo als ein ganzheitliches Kampfkunstsystem, das Selbstverteidigung, Körperschulung und Entwicklung der Persönlichkeit im Sinne der Wegbegehung (Do) gleichbedeutend beinhaltet. Unsere Idee ist das lebenslange Praktizieren von Karatedo mit grosser Rücksicht auf unsere Gesundheit.

Unsere Tradition ist das Fundament unserer Werte. Wir wollen diese Werte und unsere Stileigenschaften auch der zukünftigen Generation zugänglich machen und weitergeben. Mit der Förderung und Pflege des Karatedo wollen wir unseren gesellschaftlichen Beitrag erbringen. Das von uns praktizierte Karatedo richtet sich an Menschen jeglicher Alterskategorie, unabhängig von ihrer Herkunft und ihren Fähigkeiten.

Unsere Organisation verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Alle Funktionärinnen und Funktionäre arbeiten ehrenamtlich. Wir achten auf einen haushälterischen Umgang mit den vorhandenen finanziellen Mitteln. Diese sollen allen Anspruchsgruppen gleichermassen zur Verfügung stehen.

Wir suchen die Zusammenarbeit im Austausch mit oder als Mitglied in nationalen und internationalen Organisationen und Behörden, welche die Grundhaltung, die Werte und die Stileigenschaften des von uns praktizierten Karatedo unterstützen oder akzeptieren. Gegenüber angeschlossenen Organisationen wahren wir die Interessen unserer Mitglieder. Wir legen Wert auf unsere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit.

Wir fördern den Austausch und die partnerschaftliche Zusammenarbeit unserer Dojos untereinander. Wir bieten den Personen, die sich in Unterricht, Verbandsführung oder im Verbandskader engagieren, Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten an. Durch unsere Plattform können alle Karatekas unserer Dojos von Veranstaltungen in körperlicher, geistiger und sozialer Weise profitieren. Als Organisation bieten wir dem Leistungs- und dem Breitensport gleichwertige Förderung und Unterstützung.

Wir achten auf die Gleichbehandlung unserer Mitglieder. Wir setzen auf eine weitgehende Eigenverantwortung der Dojos und ihrer Funktionärinnen und Funktionäre. Wir pflegen untereinander einen offenen und ehrlichen Dialog sowie einen respektvollen, fairen und hilfsbereiten Umgang untereinander. Für Bedürfnisse, Anliegen und Vorschläge sind wir offen.

Wir sind stolz auf unsere Mitglieder, die sich mit unseren Werten identifizieren.

友愛
—
文化
と
伝統
を
結ぶ



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Name, Sitz und Neutralität.....	4
1.2	Zweck	4
1.3	Aussenverhältnis	4
1.4	Innenverhältnis	4
2	Mitgliedschaft	5
2.1	Materielle Vorschriften.....	5
2.2	Voraussetzungen.....	5
2.3	Verfahren.....	5
2.4	Austritt	6
2.5	Ausschluss	6
2.6	Herausgabepflicht	6
2.7	Ehrenmitglieder	6
3	Finanzen	7
3.1	Beschaffung der Mittel.....	7
3.2	Minimalbeiträge der einzelnen Klubs.....	7
4	Organisation.....	8
4.1	Organe.....	8
4.2	Delegiertenversammlung	8
4.3	Vorstand	10
4.4	Technische Kommission	12
4.5	Shihankai.....	13
4.6	Rechnungsrevision.....	14
4.7	Rechtspflegeorganisation.....	14
5	Schlussbestimmungen.....	14



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Sitz und Neutralität

Art. 1

Der „Swiss Karate-Do Renmei“ (SKR), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der rechtliche Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten / der Präsidentin.

Der SKR ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Art. 2

Der SKR bezweckt die Förderung und Pflege des Shotokan Karatedo in der Schweiz und dem angrenzenden Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwirklichung der Vereinsziele des SKR wird vorab angestrebt durch:

1. Lehrgänge und Trainingslager für den Breitensport
2. Ausbildungsangebote für Trainer/innen, Dojoleiter/innen, Schiedsrichter/innen und andere Interessengruppen
3. Organisation und Durchführung von Turnieren
4. Selektion, Ausbildung und Betreuung eines eigenen Kaders
5. Sicherstellung einheitlicher Prüfungsanforderungen, eines korrekten Prüfungsniveaus sowie Organisation und Durchführung von Prüfungen
6. Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen
7. Erstellen von Reglementen und Richtlinien
8. Einsetzung von ständigen wie temporären Kommissionen
9. Pflege von Kontakten und Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Organisationen

1.3 Aussenverhältnis

Art. 3

Der SKR ist Mitglied der Japan Karate Association (JKA) und ihr offizieller Repräsentant in der Schweiz.

Der SKR ist eine Sektion der SKF. Die Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen der SKF sind für den SKR verbindlich. Der SKR setzt diese für seine Mitgliedsdojos und deren Mitglieder in geeigneter Form um.

1.4 Innenverhältnis

Art. 4

Die Statuten, Richtlinien und Anweisungen des SKR sind für alle dem SKR angeschlossenen Karatevereine, -klubs und -schulen und den damit indirekt erfassten, einzelnen Karatekas absolut verbindlich.



2 Mitgliedschaft

2.1 Materielle Vorschriften

Art. 5

Der SKR besteht aus mehreren Klubs (unter Klub wird nachfolgend ein Klub, Verein oder eine Schule verstanden).

Art. 6

Die Aufnahme von weiteren Klubs ist bei erfüllten formellen und materiellen Voraussetzungen möglich.

Art. 7

Die angeschlossenen Klubs verpflichten sich, eine mit den Zielen des SKR übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben.

Die Klubs betreiben Karate im Shotokan Stil gemäss den Richtlinien des SKR Chefinstruktors Sugimura Sensei.

Die Klubs verpflichten sich in ihren Statuten und Reglementen keine Bedingungen oder Vorschriften zu haben oder zu erlassen, die im Widerspruch zu den Statuten und Reglementen des SKR stehen.

2.2 Voraussetzungen

Art. 8

Ein Klub kann die Aufnahme in den SKR nur dann beantragen, wenn seine Mitglieder Shotokan Karate betreiben.

Art. 9

Es können nur Klubs aufgenommen werden, die ihren Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 10

Die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme werden in einem Aufnahme-reglement festgelegt.

2.3 Verfahren

Art. 11

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin mit den vorgegebenen Angaben und Unterlagen einzureichen.

Art. 12

Der Vorstand beschliesst über eine provisorische Aufnahme des antragstellenden Klubs.

Art. 13

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung rekurriert werden.



Art. 14

Die Delegiertenversammlung beschliesst nach den Bestimmungen des Aufnahmereglements an der zweiten bzw. dritten dem Aufnahmegesuch folgenden Delegiertenversammlung endgültig über die definitive Aufnahme oder Ablehnung des antragstellenden Klubs. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Eine Aufnahme kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

2.4 Austritt

Art. 15

Der Austritt eines Klubs erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

2.5 Ausschluss

Art. 16

Klubs können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen aus dem SKR ausgeschlossen werden, falls sie rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente) sowie Entscheide von Sektionsorganen missachten oder sonstwie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karatedo und der Sektion schädigen. Der Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen.

Art. 17

Die Klubs sind verpflichtet, von der SKR-Delegiertenversammlung gewünschte Ausschlüsse der ihnen zugehörenden einzelnen Karatekas vorzunehmen.

Art. 18

Der SKR hat die vom Dachverband SKF gewünschten Ausschlüsse der ihr zugehörenden Klubs oder einzelner Karatekas vorzunehmen.

Art. 19

Der Ausschlussentscheid der SKR Delegiertenversammlung oder der SKF kann vom betroffenen Mitglied gemäss dem im SKF verbandsgerichtlich vorgesehenen Instanzenzug angefochten werden.

2.6 Herausgabepflicht

Art. 20

Jeder austretende oder ausgeschlossene Klub hat alle in seinem Besitz befindlichen Sektionsakten und -materialien ohne weitere Aufforderung dem Vorstand zurückzugeben.

2.7 Ehrenmitglieder

Art. 21

Einzelne Mitglieder, welche sich im Karatedo in technischem oder verbandspolitischem Sinne in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.



3 Finanzen

3.1 Beschaffung der Mittel

Art.22

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch

1. Erlös aus den verkauften Mitgliedermarken des Dachverbandes SKF
2. Erlös aus dem Verkauf der Karate Pässe des Dachverbandes SKF
3. Erlös aus den Prüfungsgebühren
4. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
5. Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen

Für beantragte Mitgliedschaften wird eine Aufnahmegebühr von CHF 250.— erhoben. Weitergehende Gebühren oder Mitgliederbeiträge können nicht erhoben werden.

3.2 Minimalbeiträge der einzelnen Klubs

Art. 23

Die Klubs des SKR sind verpflichtet, für ihre sämtlichen Aktivmitglieder Mitgliedermarken des SKF zu beziehen. Der Preis ist von den Abgaben an die SKF abhängig und wird jährlich an der Delegiertenversammlung SKR für das Folgejahr festgelegt. Die Klubs sind verpflichtet, die Mitgliedermarken zu diesem Preis an die Mitglieder zu verkaufen und abzugeben.

Art. 24

Sofort nach Erscheinen der neuen SKF-Mitgliedermarken sind mindestens 10 Mitgliedermarken pro Klub zu beziehen und zu bezahlen.

Art. 25

Bereits bezogene Mitgliedermarken können nicht mehr zurückgegeben werden.



4 Organisation

4.1 Organe

Art. 26

Organe des SKR sind

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Technische Kommission
4. Shihankai
5. Rechnungsrevision

4.2 Delegiertenversammlung

Art. 27

Jeder Klub hat Anrecht auf einen Delegierten oder eine Delegierte.

Art. 28

Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt der Klub. Delegierte können nicht mehrere Klubs vertreten.

Art. 29

Den in Art. 26 aufgeführten Organen steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 30

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Organen, wie auch den Ehrenmitgliedern des SKR, steht beratendes Mitspracherecht zu.

Art. 31

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten des SKR einzureichen.

Art. 32

Jeder Klub hat pro 10 Mitglieder marken eine Stimme.

Art. 33

Die Stimmzahl der Klubs ist nach oben auf 7‰ der Gesamtstimmen begrenzt (7‰ der insgesamt im SKR verkauften Mitglieder marken im aktuellen Jahr. Beispiel: 2500 LM = 17 Stimmen pro Klub max.).

Art. 34

Die Ermittlung der Stimmzahl erfolgt anhand der Anzahl bezogener Mitglieder marken. Als Stichtag gilt der 30. September. Die Aufstellung der bezogenen und bezahlten Mitglieder marken per Stichtag und die daraus ergebende Stimmzahl pro Klub wird durch den Vorstand erstellt und durch die Rechnungsrevision geprüft. Eine Kopie dieser Aufstellung wird allen Delegierten vor Beginn der Delegiertenversammlung ausgehändigt.



Art. 35

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 36

Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls 1 Stimme.

Art. 37

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar in den letzten 2 Monaten des Jahres. Das Datum ist allen Delegierten 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.
2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand sowie durch ein Fünftel der Mitgliedsklubs verlangt werden.
3. Ort und Zeit der Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

Art. 38

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin geführt. Im Verhinderungsfall leitet ein zu wählender Tagespräsident / eine Tagespräsidentin die Versammlung. Auf Begehren der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident / eine Tagespräsidentin gewählt werden.

Art. 39

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmentzähler/innen
2. Genehmigung des letzten Protokolls der Delegiertenversammlung
3. Abnahme
 - des Jahresberichtes des Vorstandes
 - der Berichte der übrigen Organe
 - der Berichte der ständigen Kommissionen
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - sowie Erteilung der Entlastung der verantwortlichen Funktionäre und Funktionärinnen
4. Wahlen
 - des Präsidenten / der Präsidentin
 - der übrigen Vorstandmitglieder
 - der Technischen Kommission
 - der übrigen Kommissionen
 - der Rechnungsrevision
5. Genehmigung des Budgets
6. Erlass, Aufhebung und/oder Änderung von Statuten und Reglementen
7. Definitive Aufnahme von Klubs
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ausschluss von Klubs
10. Auflösung des SKR



Art.40

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind.

Wird dies nicht erreicht, wird die Versammlung trotzdem durchgeführt. Sämtliche Beschlüsse müssen den Klubs schriftlich innert einem Monat mitgeteilt werden. Erhebt ein oder mehrere Klubs gegen einen Beschluss schriftlich Einspruch, ist dieser sistiert und muss an der nächst folgenden Delegiertenversammlung neu traktandiert und beraten werden. Einspruch ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Art. 41

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliessen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativen Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten und Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl entscheiden weitere Wahlgänge.

Art. 42

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse das $\frac{3}{4}$ Mehr der abgegebenen Stimmen:

1. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen von Statuten/Reglemente
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Auflösung des SKR
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 43

Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

4.3 Vorstand

Art. 44

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des SKR.

Art. 45

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 46

Ausser dem Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.



Art. 47

Der SKR wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident / die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied kollektiv.

Art. 48

Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, zusammen.

Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 49

Die Einladung hat 10 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist möglich.

Art.50

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art.51

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident / die Präsidentin hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Art. 52

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht von einem Mitglied des Vorstandes innert 30 Tagen nach der Verabschiedung die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangt wird.

Art. 53

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind.

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Erlass einer Geschäftsordnung
3. Aufbau eines Sekretariates und die Überwachung dessen Tätigkeit
4. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten
5. Bestimmung von Delegierten in nationalen und internationalen Verbänden, Behörden, etc.
6. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen, Funktionärinnen und Funktionäre
7. Genehmigung der Teilnahme an internationalen Begegnungen
8. Organisation gesamtschweizerischer Trainingslager, Kurse und Wettkämpfe
9. Erstellen eines verbindlichen Aktivitätenkalenders
10. Stellen von notwendigen Anträgen an die Delegiertenversammlung
11. Provisorische Aufnahme von Klubs



12. Organisation und Controlling der Finanzen
13. Aussprechen von Sanktionen gegen Klubs oder deren Mitglieder, welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen des SKR oder der SKF halten.

Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

1. Kollegiale Ermahnung
2. Verwarnung
3. Verweis
4. Bussen bis zu Fr. 1'000.—
5. Zeitlich begrenzter Ausschluss für alle oder besonders genannte sportliche Veranstaltungen
6. Enthebung von Funktionen

Die Sanktionen können miteinander kumuliert werden.

Art. 54

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Art. 55

Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Alle sind nach Ablauf dieser zwei Jahre anlässlich der Erneuerungswahl durch die Delegiertenversammlung für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 56

Ein Rücktritt ist ohne Angaben der Gründe auf die Delegiertenversammlung hin oder jederzeit bei schwerwiegenden, persönlichen Gründen möglich. Eine Mitteilungsfrist von 3 Monaten ist anzustreben.

Der Nachfolger / die Nachfolgerin tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers / ihrer Vorgängerin ein.

4.4 Technische Kommission

Art. 57

Die Technische Kommission, nachfolgend TK genannt, regelt sämtliche Angelegenheiten, die den Karatesport an und für sich betreffen. Die TK hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.



Art. 58

Die TK hat folgende Aufgaben zu betreuen:

1. Ernennung und Betreuung der Kadertrainer/innen, Überwachung Kaderbetrieb.
2. Organisation und Betreuung des Kurs- und Ausbildungswesens.
3. Förderung des Nachwuchses.
4. Aufstellen und Anpassen der technischen Reglemente.
5. Ausbildung von Sektionsschiedsrichter/innen, Ernennung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Schiedsrichterkursen.
6. Selektion der Schiedsrichter/innen für nationale Turniere des SKR und internationale Begegnungen des SKR.
7. Verantwortlich für die zentralen Prüfungen. Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie Ernennung der Prüfer/innen vor Ort.
8. Ausbildung von Trainern/innen, Einsetzen von Trainern/innen für Kurse und Lehrgänge.
9. Prüfen und genehmigen der Selektionsvorschläge der Kadertrainer/innen für internationale Begegnungen.
10. Überwachen der Einhaltung der im SKR gültigen technischen Richtlinien und Regelungen.

Art. 59

Die Technische Kommission besteht aus dem Chefinstruktor / der Chefinstruktorin und zwei weiteren Mitgliedern. Die TK konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

4.5 Shihankai

Art. 60

Der Shihankai hat beratende Funktion und unterstützt die TK.

Art. 61

Der Shihankai kann Anträge an die Delegiertenversammlung, den Vorstand oder die TK stellen.

Art. 62

Der Shihankai wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorsitzenden beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der / die Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Shihankai in den verschiedenen Organisationen des SKR.

Art. 63

Beschlüsse des Shihankai werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 64

Der Shihankai setzt sich aus sämtlichen SKR-Mitgliedern zusammen, die mindestens 5. Dan und 20 Jahre SKR-Zugehörigkeit haben.



4.6 Rechnungsrevision

Art. 65

Zwei Rechnungsrevisor/innen prüfen die Rechnung und die Bilanz des SKR und geben zu Händen der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.

Art. 66

Die Rechnungsrevisor/innen dürfen keinem anderen Organ des SKR, ausser dem Shihankai, zugehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

4.7 Rechtspflegeorganisation

Art. 67

Allfällige Anstände zwischen dem SKR und dem Dachverband SKF oder anderen Sektionen werden durch die Rechtspflegeorganisation des SKF behandelt.

5 Schlussbestimmungen

Art. 68

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitgliedsdojos und der Funktionärinnen und Funktionäre, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

Art. 69

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des SKR.

Art. 70

Die Auflösung des Swiss Karate Do Renmei erfordert die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 71

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.